

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10545 –**

Eingetragener Verein PolizeiGrün

Vorbemerkung der Fragesteller

Der eingetragene Verein „Polizei Grün“, vertreten durch den Vorsitzenden Armin Bohnert sowie den Kassierer Martin Kirsch, gibt auf seiner Internetpräsenz (Stand: 15. Februar 2024) als Sitz die Bundesgeschäftsstelle der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (<https://www.gruene.de/service/bundesgeschaeftsstelle>), Platz vor dem Neuen Tor 1, 10115 Berlin, an (www.polizei-gruen.de/p/impressum.html).

Auf derselben Internetpräsenz umschreibt der Verein seine Tätigkeit wie folgt: „Die Berufsvereinigung bietet auf Landes- und Bundesebene den Verbänden, Fraktionen und sonstigen Gremien der grünen Partei Beratung und Unterstützung auf fachlicher Basis. Das Experten- und Erfahrungswissen der Mitglieder kann hierbei die fortschrittlichen Positionen grüner Innen- und Sicherheitspolitik sinnvoll ergänzen und bereichern. Auch von Vertretern der Presse wurden die Positionsbekundungen des Vereins bereits häufig zur Kenntnis genommen und in die Berichterstattung einbezogen“ (www.polizei-gruen.de/p/positionen.html).

Ebenfalls auf dieser Internetpräsenz gibt der Verein eigene Tweets wieder, die er auf seinem Account in dem sozialen Medium X verbreitet (siehe alle folgenden unter: www.polizei-gruen.de/p/wer-wir-sind.html).

In einem Tweet vom 6. Januar 2024, 8:59 nachm., heißt es: „Wer sich als #Polizist pauschal hinter eine Gruppe der Gesellschaft (Anm. der Verfasser: gemeint sind Landwirte) stellt und ihr quasi Absolution erteilt, der verletzt seine #Neutralitätspflicht. @BMI Bund“ (x.com/PolizeiGruen/status/1743723962859675914?s=20).

Die Anlegung vergleichbar hoher Mäßigungs- und Neutralitätsmaßstäbe an die Äußerungen, die im Namen des Vereins „PolizeiGrün“ abgegeben werden, der ausschließlich aus Mitgliedern besteht, die entsprechenden Pflichten unterliegen, können die Fragesteller allerdings nicht erkennen.

Ein Tweet vom 7. Januar 2024, 2:44 nachm., lautet: „An alle Accounts die uns hier aus Sympathie folgen: Wir könnten etwas Unterstützung gebrauchen. Wir stehen hier seit Tagen im Feuer der rechten Trolle. #wirsindmehr“ (x.com/PolizeiGruen/status/1743992013874159850?s=20).

Nach Auffassung der Fragesteller wird hier die linke Szene um Unterstützung gegen Andersdenkende angefragt.

In einem Tweet vom 22. Juli 2023, 9:07 nachm., heißt es mit Blick auf den ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen: „Hey @CDU, werft ihn raus. Sonst braucht Ihr mit der #Brandmauer gegen Rechts nicht mehr kommen. Dass dieser Mann einmal unsere Verfassung schützen sollte ist der größte sicherheitspolitische Skandal der letzten Jahre“ (x.com/PolizeiGruen/status/1682829647099076609?s=20).

Nach Auffassung der Fragesteller handelt es sich bei diesem Tweet um die öffentliche Diffamierung einer einzelnen Person, die bei einem Polizeibeamten ein Dienstvergehen darstellt. Des Weiteren verrät die Verwendung des Sprachgebrauchs „gegen Rechts“ nach Auffassung der Fragesteller, dass sich der Verein keineswegs nur gegen tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsextremismus positionieren will, sondern gegen jede Form nicht linker Meinungen und Anschauungen agitiert, was, soweit dies vonseiten eines Polizeibeamten erfolgte, eine unerträgliche Verfehlung gegen das Neutralitäts- und Mäßigungsgebot darstellte und ein Dienstvergehen darstellen würde.

In einem Tweet vom 3. Februar 2024, 5:53 nachm., heißt es mit Blick auf den Journalisten Julian Reichelt: „[...] und ich wünsche diesem Hetzer nicht, dass er einmal in die Situation kommt in der er den Personenschutz braucht“ (x.com/PolizeiGruen/status/1753824004471722179?s=20).

Nach Auffassung der Fragesteller stellt die medienöffentliche Bezeichnung eines kritischen und politisch missliebigen Journalisten als „Hetzer“ durch einen Polizeibeamten ein Dienstvergehen dar. Ebenso könnte der Satz auch als subtile Drohung verstanden werden.

Ein Tweet vom 29. Juli 2020, 6:34, lautet: „Uns wird vorgeworfen, dass ein Teil unserer Follower Antifaschisten sind. Gut so, denn wir stehen fest auf dem Boden unseres freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats – beruflich wie privat. Deshalb sind wir natürlich #Antifaschisten. (tm) 6:34 vorm. 29. Juli 2020“ (x.com/PolizeiGruen/status/1288332024965738496?s=20).

Bei dem Begriff Antifaschismus bzw. Antifaschist handelt es sich nicht um eine sachliche Bezeichnung im Sinne von Nicht-Faschismus oder Nicht-Faschist, die z. B. auch auf die Fragesteller zutrifft, sondern um einen politischen Kampfbegriff, der in den 20er-Jahren des letzten Jahrhunderts von der KPD geprägt worden ist und bis heute der Selbstcharakterisierung von Linksextremisten dient (vgl. www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glosaareintraege/DE/A/antifaschismus.html). Dabei spielt es nach Auffassung der Fragesteller keine Rolle, ob der Verfasser des Tweets versucht, einen neutralen Bedeutungsgehalt des Begriffs zu konstruieren. Die Verwendung eines derart geprägten Begriffs würde nach Auffassung der Fragesteller für einen Polizeibeamten einen eklatanten Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und die Mäßigungspflicht und damit ein Dienstvergehen darstellen.

Ein Tweet vom 25. Januar 2024, 10:39 nachm., lautet: „Aus gegebenem Anlass: FCK NZS Keine Stimme für Rechtsextremisten!“ (x.com/PolizeiGruen/status/1750634535899865545?s=20).

Das Kürzel „FCK NZS“ („Fuck Nazis“) ist unter Linksextremisten gebräuchlich und wird von diesen in Bezug auf politisch missliebige Personen, Institutionen, Örtlichkeiten und Meinungen verwendet, die im weitesten Sinne als „rechts“ gebrandmarkt werden sollen (siehe z. B. www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/download/171823/Kapitel_3_-_Linksextremismus.pdf). Die Verwendung durch einen Polizeibeamten würde nach Auffassung der Fragesteller mit Blick auf deren Neutralitäts- und Mäßigungspflicht ein Dienstvergehen darstellen.

Insgesamt entsprechen Tonfall und Inhalt der Tweets nach Auffassung der Fragesteller dem linker bis linksextremer Aktivisten (die Orthografie der Tweets wurde jeweils unverändert übernommen). Weitere Beispiele könnten unschwer angeführt und unter www.polizei-gruen.de/p/wer-wir-sind.html abgerufen werden.

Dabei ist zu betonen, dass aktive Mitglieder des Vereins nur Beamte der Polizeien des Bundes und der Länder oder vergleichbar Öffentlich-Bedienstete sein können. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Vereins („Mitgliedschaft“) lautet:

„Aktives Mitglied kann jede/jeder Bedienstete einer Landes- oder Bundespolizeibehörde werden, außerdem Dienstkräfte der Ordnungsämter, der Steuerfahndung sowie des Zolls sowie forschende und lehrende Mitarbeitende in den Kriminal- und Polizeiwissenschaften, sofern sie hierzu bei einer Innen-, Justiz- bzw. Polizeibehörde angestellt oder an einer Hochschule tätig sind.“

Dabei ist zu bedenken, dass an Polizeibeamte als Verkörperung der mit besonderen Eingriffsbefugnissen ausgestatteten öffentlichen Gewalt mit Blick auf politische Neutralität und Mäßigung noch einmal deutlich höhere Anforderungen zu stellen sind, als an andere Beamte, weil auch nur der Anschein eines öffentlichen politisch-kämpferischen Auftretens von Polizeibeamten geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die unparteiische Ordnungsfunktion der Polizei zu untergraben.

Auch wenn die Tweets nicht von Polizeibeamten verfasst sein sollten, muss der Verein sich diese zurechnen lassen und haftet insofern durch seinen Vorstand, dem nur Polizeibeamte oder vergleichbare Öffentlich-Bedienstete angehören können.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Aktives Mitglied im eingetragenen Verein PolizeiGrün e. V. können laut dessen Satzung nicht nur Beamte der Polizeien des Bundes und der Länder, sondern auch vergleichbare Öffentlich-Bedienstete sein. Darunter fallen u. a. auch Bedienstete von Landesbehörden. Die Antworten der Bundesregierung zu den gestellten Fragen sind notwendigerweise auf Bedienstete der Bundespolizeibehörden beschränkt.

Die Relevanz der zitierten Äußerungen in den Tweets des Vereins kann mangels Prüfung durch die Bundesregierung nicht beurteilt werden. Die Bundesregierung macht sich die Einordnung seitens der Fragesteller nicht zu eigen. Soweit es sich um private Äußerungen in der Freizeit handelt, dürfte eine strafrechtliche, vermutlich auch eine disziplinarrechtliche Einschlägigkeit jedenfalls eher zu verneinen sein.

1. Hat die Bundesregierung Schritte zur Klärung der Frage unternommen, ob sich unter den Autoren der vorgenannten Tweets auch Bundesbeamte befinden, um gegen diese ggf. ein Disziplinarverfahren wegen möglichen Verstoßes gegen deren Mäßigungs- und Neutralitätspflicht einzuleiten, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?
2. Hat die Bundesregierung disziplinarische Schritte gegen sonstige Mitglieder des Vereins „PolizeiGrün“ wegen möglichen Verstoßes gegen deren Mäßigungs- und Neutralitätspflicht eingeleitet, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?
3. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Strafverfahren gegen Mitglieder des Vereins „PolizeiGrün“ eingeleitet, und wenn ja, wegen welcher Tatvorwürfe?
4. Wie viele Bundesbeamte sind nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglied in dem Verein „PolizeiGrün“?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Informationen über Mitgliedschaften in Parteien oder Interessenvereinigungen von Beschäftigten werden durch die Bundesregierung nicht erhoben. Dies ist schon aus Gründen des Beschäftigtendatenschutzes nicht zulässig. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob sich unter den Verfassern der Tweets Beamte des Bundeskriminalamtes oder der Bundespolizei befinden. Für eine aktive Überprüfung besteht in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstpflichten keine Veranlassung. Die Einleitung disziplinarrechtlicher Schritte erfolgt nur bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Dienstvergehens. Solche Anhaltspunkte lagen und liegen weder dem Bundeskriminalamt noch der Bundespolizei vor.

Eine Mitteilung in Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamtenverhältnis stehen, erfolgt nach Nummer 15 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) regelmäßig bei Erhebung der Anklage, bei Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder bei der einen Rechtszug abschließenden Entscheidung. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei haben in diesem Zusammenhang keine entsprechenden Mitteilungen oder Hinweise erreicht.

5. Haben Treffen oder Besprechungen von Mitgliedern der Bundesregierung, von Bediensteten von Bundesministerien oder sonstigen Bundesbehörden mit Vertretern des Vereins „PolizeiGrün“ stattgefunden, und wenn ja, wer nahm daran teil, wann, und wo fanden sie statt, und welche Themen wurden dabei behandelt?

Das parlamentarische Fragerecht als politisches Kontrollrecht ist auf Überprüfung des Verhaltens der Bundesregierung gerichtet (vgl. BVerfGE 67, 100 [144]). Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Verhalten einzelner Beschäftigter unterhalb der Leitungsebene grundsätzlich nicht Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle. Zudem werden Treffen von Mitarbeitenden der Ressorts und ihrer Geschäftsbereichsbehörden statistisch nicht erfasst und können schon wegen der großen Zahl der Mitarbeitenden nicht nachträglich verlässlich rekonstruiert werden. Die Antwort wird daher auf die Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre der Ressorts sowie die Leitungsebene der nachgeordneten Behörden beschränkt. In diesem Sinne wird die Frage verneint.

6. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung für eine Berufsvereinigung von Polizeibeamten statthaft, ihren Sitz in der Bundesgeschäftsstelle einer politischen Partei zu unterhalten, und hat sie diesbezügliche Schritte oder Maßnahmen geprüft oder ergriffen, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Sitznahme eingetragener Vereine zu überprüfen. Dies vorweggeschickt, wird allgemein auf folgende Rechtslage hingewiesen: PolizeiGrün e. V. ist ein eingetragener Verein, für den die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten. Eingetragene Vereine müssen in ihrer Satzung neben dem Zweck sowohl ihren Namen als auch ihren Sitz festlegen (vgl. § 57 Absatz 1 BGB). Ein eingetragener Verein kann seinen Namen grundsätzlich frei wählen. Eine Einschränkung des Rechts der freien Namenswahl durch einen eingetragenen Verein sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) lediglich in § 57 Absatz 2 BGB vor: Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder derselben Gemeinde bestehenden Vereine deutlich unterscheiden. Eingetragene Vereine können auch ihren in der Satzung festzulegenden Sitz frei bestimmen. Neben ihrem in der Satzung bestimmten Sitz können Vereine auch einen sogenannten Verwaltungssitz haben,

an welchem die Verwaltung des Vereins geführt wird (vgl. § 24 BGB). Die Angabe einer Anschrift gehört nicht zu den nach § 64 BGB für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlichen Tatsachen. Die Angabe einer Anschrift ist für einen Verein dennoch sinnvoll, damit dieser für das Registergericht erreichbar ist. Maßnahmen oder Schritte der Bundesregierung wurden daher nicht ergriffen.

7. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung für eine Berufsvereinigung von Polizeibeamten statthaft, durch ihren Namen und ihre öffentliche Selbstdarstellung die exklusive Nähe zu einer bestimmten politischen Partei zur Schau zu stellen, und hat sie diesbezüglich Schritte oder Maßnahmen geprüft oder ergriffen, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Restriktive Maßnahmen gegenüber Vereinen sind vor dem Hintergrund der durch Artikel 9 des Grundgesetzes geschützten Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nur im engen Rahmen der bestehenden Gesetze zulässig. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass der eingetragene Verein PolizeiGrün e. V. Anlass für eine Prüfung oder die Einleitung restriktiver Maßnahmen durch die zuständigen Behörden gegeben hat.

8. Hat die Bundesregierung gegen den Verein Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Neutralitätsgebotes und der Mäßigungspflicht geprüft oder ergriffen, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Es handelt sich bei PolizeiGrün e. V. um einen eingetragenen Verein. Als solcher unterliegt dieser nicht den in der Fragestellung in Bezug genommenen beamtenrechtlichen Vorgaben.

9. Sieht die Bundesregierung ggf. Anhaltspunkte für eine linksradikale oder linksextreme Ausrichtung des Vereins, und wenn nein, warum nicht (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) Informationen und wertet diese aus. Eine öffentliche Einschätzung bzw. eine Stellungnahme zu einzelnen Organisationen nimmt das BfV auf dieser Grundlage in dem jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzbericht vor. Eine Auskunft zu dem Verein PolizeiGrün e. V. oder einer anderen Organisation, zu der das BfV bisher keine öffentliche Stellungnahme abgegeben hat, kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden könnten. Eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Informationen würde den Kenntnisstand und die Arbeitsweise des BfV hier offenlegen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Nach sorgfältiger Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem be-

grenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen. Zudem könnten die möglichen Rückschlüsse in nicht unerheblichem Maße die Zuständigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) tangieren und würden somit einen unbedingt zu vermeidenden Eingriff in das föderale Gefüge darstellen.

